

Bekanntmachung

Korrektur der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des/r Landrats/Landrätin und die Wahl des Kreistages des Kreises Euskirchen am 14. September 2025 vom 14.02.2025

Aufgrund der sechzehnten Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 13. Februar 2025 (GV.NRW. 2025 S. 256) ergibt sich folgende Änderung:

Ziffer 1.4, Satz 1 wird um einen dritten Spiegelstrich ergänzt und lautet nun wie nachstehend:

- 1.4 Nach § 26 Abs. 5 KWahlO* haben Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung (Kreistag des Kreises Euskirchen), im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter **nicht** vorliegen, **außerdem** einzureichen
- den **Nachweis**, dass der für das Wahlgebiet zuständige **Vorstand** nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
 - ihre **Satzung** und ihr **Programm** sowie
 - den **Nachweis**, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

Euskirchen, 06.03.2025

Der Wahlleiter für die Kreiswahlen 2025

gez. Blindert

* Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NW. S.592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV.NRW. 2025 S. 256)